

Inhaltsverzeichnis

1.)	Mindestsicherung:	3
•	Mindeststandards für die Mindestsicherung	3
	<i>Anrechnung von Einkommen und Vermögen</i>	4
2.)	Ausgleichzulage (Mindestpension):.....	5
3.)	Familienbeihilfe:	6
4.)	Mietbeihilfe der Stadt Wien:.....	8
5.)	Mietzinsbeihilfe (Finanzamt):	8
6.)	Notstandshilfe:	8
7.)	Mobilität:.....	8
8.)	Rezeptgebührenbefreiung	9
	<i>Allgemeine Informationen</i>	9
	<i>Voraussetzungen</i>	9
	Generelle Befreiung.....	9
	Befreiung aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit	9
9.)	Telefongebührenbeitrag, Rundfunk- u. Fernsehgebührenbefreiung und Befreiung Ökostrompauschale: 10	
10.)	Grundversorgung für Asylanten:.....	10
•	Grundversorgung in Wien	10
	<i>Anspruchsberechtigte</i>	11
	<i>Leistungen der Grundversorgung</i>	11
	<i>Erste Anlaufstelle: Servicestelle der Grundversorgung Wien</i>	12
11.)	Notschlafstellen:.....	13
•	Diese Anlaufstellen unterstützen und beraten Sie.....	13
	<i>Wir sind da, um für Sie da zu sein.</i>	14
12.)	Beratungszentrum für Wohnungslosenhilfe FSW:.....	15



13.)	Flüchtlingsunterkunft in privaten Wohngemeinschaften:	15
14.)	Hilfe bei Wohnungssuche:	15
15.)	Sozialmärkte:.....	16
16.)	Kulturpass:.....	16
17.)	Textil- und Möbelverkauf:	17
18.)	Kinderbetreuung:	17
19.)	Altmetallsammler:	17
20.)	Versicherung für Ehrenamtliche in Wien:	17
21.)	Verein Licht ins Dunkel:	18
22.)	Rotes Kreuz:	18
23.)	Verfahrenshilfe bei Gericht:.....	18
24.)	Fremdenrechtsberatung:	19
25.)	Rückkehrhilfe bei freiwilliger Rückkehr in die Heimat.....	19
26.)	Wohnpartner:.....	19
27.)	Beratung, Deutschkurse für Migrantinnen – Frauentreff	19
28.)	A2 Deutschtest f. Asylwerber, Rotweissrot Card, usw.....	20
29.)	Beratungsstelle für Haftentlassene	20
30.)	Sachwalterschaft	20
	https://www.caritas-pflege.at/ratgeber/vorsorge/sachwalterschaft/	20
	http://www.vertretungsnetz.at/	20
31.)	Fremdenrecht Rechtsberatung:	20

Sozialleistungen in Wien 2016

(Stand 18.01.2018)

1.) Mindestsicherung:

Anspruchsberechtigt sind:

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- EU- bzw. EWR-BürgerInnen (Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen)
- Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte
- Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EU") bzw. Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Niederlassungsnachweis" oder "unbefristeter Aufenthaltstitel" verfügen.

Die AntragstellerInnen sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Arbeitswillen nachzuweisen (Meldung beim AMS). Davon ausgenommen sind Personen, denen keine Arbeit zugemutet werden kann.

Bei einem Einkommen unter dem Mindeststandard können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden, sodass ein Mindesteinkommen gesichert ist.

Die Mindestsicherung wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt.

Die Berechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Mindeststandards. Diese setzen sich bei volljährigen Personen aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts und einem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zusammen.

• Mindeststandards für die Mindestsicherung

Die Berechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Mindeststandards. Diese setzen sich bei volljährigen Personen aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts und einem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zusammen.

Die Mindeststandards betragen für:

- Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 844,46 Euro
- Paare (pro Person): 633,35 Euro
- Volljährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe: 422,23 Euro
- Minderjährige Kinder (pro Kind): 228 Euro

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt für:

- Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 211,12 Euro
- Paare (pro Person): 158,34 Euro
- Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind: 114 Euro
- Volljährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe: 105,56 Euro

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs ist für Wohnkosten zu verwenden und wird bei der Berechnung einer Mietbeihilfe berücksichtigt.

Der restliche Betrag ist zur Deckung des Lebensunterhaltes, das heißt für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt, zu verwenden.

Der Mindeststandard für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher richtet sich nach der ASVG-Mindestpension. Zusätzlich können Pensionistinnen und Pensionisten Mindestsicherung-Mietbeihilfe für Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher beantragen.

Die Mindestsicherung wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt.

Männer, die das 65. Lebensjahr beziehungsweise Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und volljährige Personen, die für mindestens ein Jahr für arbeitsunfähig befunden wurden, erhalten pro Jahr zusätzlich zwei Sonderzahlungen in der Höhe des Mindeststandards.

Förderung für Hilfe in besonderen Lebenslagen kann im Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Bei der Berechnung des Anspruchs auf Mindestsicherung werden das Einkommen und das verwertbare Vermögen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Ehepartnerin/Ehepartner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, verpartnerte Personen, minderjährige Kinder) berücksichtigt.

Zum Einkommen zählen beispielsweise

- Löhne, Gehälter
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld
- Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld
- Diverse Beihilfen

Liegt das Einkommen unter dem in der Verordnung gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Betrag, können ergänzende Mindestsicherungsleistungen in Anspruch genommen werden, damit ein Mindesteinkommen in Höhe des Mindeststandards gesichert ist.

mehr:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html>

2.)Ausgleichszulage (Mindestpension):

Die Ausgleichszulage ergänzt die Pension um die Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Sie gebührt 14-mal jährlich in der Höhe der Differenz zwischen

- der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und
- dem jeweiligen Richtsatz andererseits.

<ul style="list-style-type: none"> • Richtsätze für die Ausgleichszulage ab Jänner 2018 	
Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2018
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt auch für Witwen/Witwer)	909,42 Euro
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	1.022 Euro
Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben	1.363,52 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 334,49 Euro nicht übersteigt (nicht bei <u>Witwer- oder Witwenpension</u>)	140,32 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : bis zum 24. Lebensjahr	334,49 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile	502,24 Euro

verstorben sind	
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : nach dem 24. Lebensjahr	594,40 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	909,42 Euro

Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von 221,08 Euro außer Betracht.

mehr: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270224.html>

3.) Familienbeihilfe:

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt ab **Jänner 2016** pro Kind und Monat:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	111,80 Euro
ab 3 Jahren	119,60 Euro
ab 10 Jahren	138,80 Euro
ab 19 Jahren	162 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung** für jedes Kind, wenn sie:

- Für zwei Kinder gewährt wird, um 6,90 Euro für jedes Kind
- Für drei Kinder gewährt wird, um 17 Euro für jedes Kind
- Für vier Kinder gewährt wird, um 26 Euro für jedes Kind
- Für fünf Kinder gewährt wird, um 31,40 Euro für jedes Kind
- Für sechs Kinder gewährt wird, um 35 Euro für jedes Kind
- Für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 51 Euro für jedes Kind

Die Familienbeihilfe beträgt **bis inklusive Dezember 2015** pro Kind und Monat:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	109,70 Euro
ab 3 Jahren	117,30 Euro

ab 10 Jahren	136,20 Euro
ab 19 Jahren	158,90 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung** für jedes Kind, wenn sie:

- Für zwei Kinder gewährt wird, um 6,70 Euro für jedes Kind
- Für drei Kinder gewährt wird, um 16,60 Euro für jedes Kind
- Für vier Kinder gewährt wird, um 25,50 Euro für jedes Kind
- Für fünf Kinder gewährt wird, um 30,80 Euro für jedes Kind
- Für sechs Kinder gewährt wird, um 34,30 Euro für jedes Kind
- Für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 50 Euro für jedes Kind

BEISPIEL

Eine Familie mit zwei Kindern im Alter von 8 und 11 Jahren erhält 272,20 Euro pro Monat an Familienbeihilfe (119,60 Euro + 138,80 Euro + 2 x 6,90 Euro = 272,20 Euro).

Es wurde bereits festgesetzt, dass die **Familienbeihilfe** (einschließlich Alterszuschlägen und Geschwisterstaffel) **ab Jänner 2018 um weitere 1,9 Prozent erhöht** wird.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt monatlich frühestens am 6. des Monats. Verschiebungen können sich durch Samstage, Sonn- und Feiertage ergeben.

ACHTUNG

Im **September** wird jeweils ein **Schulstartgeld** von 100 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

TIPP

Informationen zur "erhöhten Familienbeihilfe" finden sich im Bereich "Menschen mit Behinderungen" auf [HELP.gv.at](https://www.help.gv.at).

mehr: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080714.html>

Familienbeihilferechner der AK: <https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

4.)Mietbeihilfe der Stadt Wien:

Mit der Wohnbeihilfe unterstützt die Stadt Wien Personen mit geringem Einkommen.

mehr: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html>

5.)Mietzinsbeihilfe (Finanzamt):

Wird gewährt, wenn die Miete nach Sanierungsarbeiten am Haus durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten erhöht wurde.

mehr: <https://www.google.at/#q=mietzinsbeihilfe+wien&nirf=wohnbeihilfe+wien>

6.)Notstandshilfe:

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld kann Notstandshilfe beantragt werden.

Antrag bei AMS.

mehr: <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/notstandshilfe>

7.)Mobilität:

Mobilpass (MA 40)

Ermäßigte Monatskarte bei den Wiener Linien um € 17.-.

Bezieher von Mindestsicherung bzw. Mietbeihilfe bekommen den Mobilpass automatisch.

Bezieher von Pension mit Ausgleichszulage müssen beantragen.

mehr:

http://sozialinfo.wien.gv.at/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2100177&senseid=70

Freizeitfahrtendienst für behinderte Menschen:

Der Freizeitfahrendienst steht für alle zur Verfügung, die die öffentlichen Verkehrsmittel oder das eigene Fahrzeug nicht benutzen können.

Nähere Informationen und Antrag: <https://www.fsw.at/p/freizeitfahrendienst>

8.) Rezeptgebührenbefreiung

Automatisch bei Ausgleichszulage.

Bei Mindestsicherung bei WGKK beantragen.

Allgemeine Informationen

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die [e-card](#) nicht entrichten. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt.

Nähere Informationen zur e-card erhalten Sie bei der e-card Serviceline unter der Telefonnummer 050 124 3311.

Voraussetzungen

Generelle Befreiung

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerberinnen/Asylwerber in Bundesbetreuung

Befreiung aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit muss **in manchen Fällen ein Antrag auf die Befreiung gestellt werden, in anderen Fällen ist dies nicht notwendig.**

- **Befreiung ohne Antrag:** Bezieherinnen/Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage) sowie Zivildienstler; auch wer im laufenden Kalenderjahr bereits **zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt** hat, ist **automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit**. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Personen, die **nicht aus einem anderen Grund von der Rezeptgebühr befreit sind**, müssen in jedem Fall mindestens 37 Rezeptgebühren zu

je 6,00 Euro (Wert für das Jahr 2018) zahlen, bevor die 2-Prozent-Deckelung der Rezeptgebühren zur Anwendung kommt (= Mindestobergrenze). [Nähere Informationen dazu](#) finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

- **Befreiung mit Antrag:** Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt (Werte für das Jahr 2018):
 - Alleinstehende: 909,42 Euro
 - Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.045,83 Euro
 - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: 1.363,52 Euro
 - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.568,05 Euro
 - Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind: 140,32 Euro

ACHTUNG

Dem Einkommen der/des Versicherten ist jenes der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners hinzuzurechnen. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 Prozent berücksichtigt.

.mehr: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693901.html>

9.) Telefongebührenbeitrag, Rundfunk- u. Fernsehgebührenbefreiung und Befreiung Ökostrompauschale:

Anspruchsberechtigt: Bezieher von Mindestsicherung, Ausgleichszulage u.ä.

Monatliche Gutschrift von ca. € 10.- für Handy.

.mehr: <https://www.gis.at/information/gebuehrenbefreiung/>

10.) Grundversorgung für Asylanten:

• Grundversorgung in Wien

Voraussetzungen, Leistungen und Kontakt

Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen, benötigen Unterstützung. Im Rahmen der Grundversorgung erhalten sie Angebote, um Grundbedürfnisse ihres täglichen Lebens rasch decken zu können. Bei Bedarf können sie einen Wohnplatz in einer betreuten Unterkunft nutzen. In Wien organisiert der Fonds Soziales Wien (FSW) die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.

Anspruchsberechtigte

Grundversorgung ist eine vorübergehende Leistung für Fremde, die sowohl hilfs- als auch schutzbedürftig sind.

Schutzbedürftig sind:

- AsylwerberInnen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens
- subsidiär Schutzberechtigte
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylanerkennung
- Personen mit rechtskräftig negativem Ausgang des Asylverfahrens und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
- Personen mit bestimmtem Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensunterhalt für sich und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann bzw. ihn auch nicht (ausreichend) von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Die Anspruchsberechtigung prüft das Beratungszentrum Grundversorgung des FSW. Anträge können in der [Servicestelle der Grundversorgung Wien](#) gestellt werden.

Leistungen der Grundversorgung

Unterkunft

Personen, die in Wien Anspruch auf Grundversorgungsleistungen haben, können Wohnplätze in betreuten Unterkünften in Anspruch nehmen. Sie haben auch die Möglichkeit, privaten Wohnraum anzumieten. Privat wohnende BezieherInnen von Grundversorgung erhalten Leistungen für Verpflegung und Miete.

Grundversorgungsleistungen für Personen in betreuten Unterkünften

- Verpflegung/Lebensmittel oder Verpflegungsgeld im Wert von 5,50 Euro pro Tag
- 40 Euro Taschengeld pro Monat

- 10 Euro Freizeitgeld pro Monat

Grundversorgungsleistungen für privat wohnende Personen

- Mietzuschuss für Einzelpersonen von max. 150 Euro pro Monat
- Mietzuschuss für Familien von max. 300 Euro pro Monat
- Verpflegungsgeld für Erwachsene von max. 215 Euro pro Person und Monat
- Verpflegungsgeld für Minderjährige von max. 100 Euro pro Person und Monat
- Verpflegungsgeld für unbegleitete Minderjährige von max. 215 Euro (wohnhaft bei Verwandten oder bei Privatpersonen in Wien)

Weitere Grundversorgungsleistungen unabhängig von der Wohnform

- Bekleidungshilfe nach Bedarf, max. 150 Euro pro Jahr
- Schulbedarf für SchülerInnen nach Bedarf, max. 200 Euro pro Schuljahr
- Krankenversicherung (Wiener Gebietskrankenkasse)
- medizinische Leistungen
- Information, Beratung und Betreuung
- Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen

Für Asylberechtigte endet nach einer Übergangsfrist von vier Monaten die Unterstützung durch die Grundversorgung. Kann danach der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden, so kann beim zuständigen Sozialzentrum Bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragt werden.

Erste Anlaufstelle: Servicestelle der Grundversorgung Wien

Anlaufstelle für alle privat wohnenden BezieherInnen von Grundversorgung ist die Servicestelle der Grundversorgung Wien. Dort finden die Erstberatung und die Antragsstellung statt.

Servicestelle der Grundversorgung Wien
Spitalgasse 5-9, 1090 Wien
Tel: +43/1/427 88 0

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

Fax: +43/1/427 88 88

E-Mail: asylzentrum@caritas-wien.at

Internet: www.caritas-wien.at (Asylzentrum)

Öffnungszeiten

Mo-Do 8:00-15:00 Uhr

Fr 8:00-13:00 Uhr

mehr:

<http://fluechtlinge.wien/grundversorgung/>

<http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/beratung-fuer-asylwerberinnen/das-asylzentrum-in-wien/>

<http://www.helpinghands.at/>

11.) Notschlafstellen:

• Diese Anlaufstellen unterstützen und beraten Sie

- [Tageszentren der Wiener Wohnungslosenhilfe](#)

Die Tageszentren der Wiener Wohnungslosenhilfe ermöglichen tagsüber den Aufenthalt in einem geschützten Raum. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten außerdem zu weiterführenden Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe und vermitteln freie Plätze in Nachtquartieren.

- [P7 – Wiener Service für Wohnungslose](#)

Die zentrale Anlaufstelle „P7“ erfasst in Kooperation mit dem FSW alle Nachtnotquartiersbetten der Wiener Wohnungslosenhilfe und vermittelt erwachsene, akut wohnungslose Menschen auf freie Plätze. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten auch in sozialen Notsituationen und bei drohender Wohnungslosigkeit, um bereits vorab eine Lösung zu finden.

Wiedner Gürtel 10

1040 Wien

Tel.: 01/892 33 89

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 8:00–18:00 Uhr

Sa, So und an Feiertagen: 9:00–16:00 Uhr

- [Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe des FSW](#)

Im Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe beraten FSW-MitarbeiterInnen rund ums

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

Thema „Wohnungslosigkeit“ und informieren über Leistungen der Wohnungslosenhilfe sowie über Förderungen. Sie können obdachlosen und wohnungslosen Einzelpersonen, Paaren, Familien und Müttern mit Kindern geförderte betreute Wohnplätze der Wiener Wohnungslosenhilfe zuweisen, sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.

Lederergasse 25

1080 Wien

Tel.: 05 05 379 – 66 430

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 8:00–15:00 Uhr

- **Sozial- und Rückkehrberatung**

Für obdachlose EU-BürgerInnen bietet die Sozial- und Rückkehrberatung der Caritas mehrsprachige Beratung und Unterstützung in Notsituationen.

Triester Straße 33/2. Stock

1100 Wien

Tel.: 01/522 07 13

Öffnungszeiten:

Mo und Do: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Mi und Fr: 9:00–12:00 Uhr



**Wir sind da,
um für Sie da zu sein.**

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

Sie suchen einen Weg aus der Wohnungslosigkeit?

Wir informieren, beraten und begleiten Sie.

05 05 379 – 66 430

Montag bis Freitag: 8:00–15:00 Uhr

mehr: <http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/menschen-in-not/wohnungslos/beratung/p7-wiener-service-fuer-wohnungslose/>

Links aller Obdachlosen Unterkünfte:

<http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/SearchResults.do?pattern=notschlafstelle>

Housing first:

Pilotversuch seit 2012 mit 50 Wohnungen für 3 Jahre: Neunerhaus

<http://www.vienna.at/obdachlose-von-der-strasse-direkt-in-die-wohnung-projekt-housing-first-in-wien/3420486>

<http://www.neunerhaus.at/>

12.) Beratungszentrum für Wohnungslosenhilfe FSW:

https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2100090&seid=324

13.) Flüchtlingsunterkunft in privaten Wohngemeinschaften:

<http://www.fluechtlinge-willkommen.at/>

14.) Hilfe bei Wohnungssuche:

Wohndrehscheibe:

<http://www.volkshilfe-wien.at/wohnungslosenhilfe/wohndrehscheibe/>

15.) Sozialmärkte:

Information über Einrichtungen, die Produkte des täglichen Bedarfs zu sehr günstigen Preisen für Menschen mit niedrigem Einkommen anbieten, siehe:

<http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=1500>

Lebensmittelhilfe:

Information über Einrichtungen, die Lebensmittel an Menschen in Not ausgeben.

<http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=861>

Weitere Gratisessen – Ausgabe:

Frühstück: Barmherzige Schwestern, VinzenzGwölb, Gumpendorferstrasse 110

7:45 – 9:30

Essen, Duschen: JOSI U-Bahnstation (U6) Josefstädter Straße

https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2098601

Gutscheine, Ticket, Essen: Schottenkirche, 1010 Wien, 1. Und 3. Woche im Monat

foodsharing - Lebensmittel teilen statt wegwerfen:

<https://www.facebook.com/wienfoodsharing/>

Befreiung vom Essensbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html>

16.) Kulturpass:

Kostenlose Eintrittskarten in einigen Kultureinrichtungen für Menschen, die sich Teilnahme am kulturellen Leben nicht leisten können (BezieherInnen von Mindestsicherung, Mindestpension, Flüchtlinge ...).

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

Der Kulturpass ist bei vielen Institutionen erhältlich, z.B.: Sozialzentren (MA 40), AMS Wien, Caritas Wien, Dialog, Nachbarschaftszentren.

<http://www.hungeraufkunstundkultur.at/jart/prj3/hakuk/main.jart>

17.) Textil- und Möbelverkauf:

<http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=183>

VinziShop:

<http://www.vinzi.at/de/vinzishop-wien/>

Lazaristenpfarre:

<http://www.vinzenzgemeinschafteninwien.at/gemeinschaften.html>

18.) Kinderbetreuung:

Angebot in Wien:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370400.html#Wien>

Kinderbetreuung bei Krankheit der Eltern/Mutter:

<http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/familie-und-kinder/familienhilfe/>

<http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=140>

19.) Altmetallsammler:

Herr Pero Saijn, Immigrant aus Serbien in der zweiten Generation, sammelt Altmetall und verkauft es und bestreitet so den Lebensunterhalt seiner Familie.

Unterstütz ihn mit Altmetallspenden.

Kontakt über Wolfgang Pokorny, Lazaristenpfarre, Kaiserstrasse 7, 1070 Wien.

Kontakt direkt:

Pero Saijn Altmetallsammler

Privat: +43 6766445590

20.) Versicherung für Ehrenamtliche in Wien:

Wiener Versicherung für Freiwillige

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

Kostenlose Haftpflicht- und Unfallversicherung:

<https://www.diehelferwiens.at/de/freiwillig/versicherung>

21.) Verein Licht ins Dunkel:

Ansuchen um Soforthilfe: <http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

22.) Rotes Kreuz:

Für Menschen Ohne Krankenschein:

kostenlose, ambulante medizinische Versorgung und soziale Beratung

<http://www.rotekreuz.at/wien/gesundheit/hilfe-ohne-krankenschein/>

Seit 1. September 2006 bietet AMBER unter dem neuen Namen AMBER-MED in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz seine Hilfe an einem neuen Standort im **Katastrophenhilfezentrum des Österreichischen Roten Kreuzes in Wien 23., Oberlaaer Straße 300 - 306** an. Durch diese Kooperation können **Patienten und Patientinnen von AMBER-MED auch das Angebot des Medikamentendepots des Roten Kreuzes nutzen**. Hier werden Medikamente gesammelt, gelagert und unter strengsten Qualitätsauflagen für die Weiterverwendung (etwa in Katastrophenhilfeeinsätzen) vorbereitet.

Erreichbarkeit:

U1 Reumannplatz dann 66A, 67A oder 70A bis Station Oberlaaer Straße

ODER U6 Alterlaa dann 66A bis Station Oberlaaer Straße

Telefon: 01/589 00 - 847

Fax: 01/589 00 - 846

e-mail: amber@ambermed.at

homepage: <http://www.amber-med.at/>

facebook: [Amber-Med](#)

23.) Verfahrenshilfe bei Gericht:

<https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a90ae1c461cc.de.html>

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

24.) Fremdenrechtsberatung:

<http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/beratung-fuer-migrantinnen/migrantinnenzentrum-in-wien/>

25.) Rückkehrhilfe bei freiwilliger Rückkehr in die Heimat

<http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/asylmigrationintegration/beratung-fuer-asylwerberinnen/rueckkehrhilfe/>

Mobile Notversorgung

Streetwork Hauptbahnhof

Mo-So 20.00 -01.00 Uhr

0664 825 2255

<http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/menschen-in-not/wohnungslos/mobile-notversorgung/>

26.) Wohnpartner:

Serviceeinrichtung für ein besseres Zusammenleben im Wiener Gemeindebau.

<http://www.wohnpartner-wien.at/>

27.) Beratung, Deutschkurse für Migrantinnen – Frauentreff

<http://www.ziel2wien.at/dt/portal/content.php?navId=118>

Nachbarschaftszentrum:

<http://www.nachbarschaftszentren.at/nz2/nachricht/kindersachen-flohmarkt/>

Deutschkurse f. Asylwerber:

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung/deutschkurse/>

Mit Liebe beim Nächsten



Diözesanverband Wien der Vinzenzgemeinschaft Österreichs

28.) A2 Deutshtest f. Asylwerber, Rotweissrot Card, usw.

<http://www.osd.at/default.aspx?Slid=17&LAid=1&ARid=103>

Für Verlängerung des Aufenthaltstitels.

<http://www.cib.or.at/pruefungen/a2-test.html>

29.) Beratungsstelle für Haftentlassene

Adresse: Blutgasse 1, 1010 Wien
Öffnungszeiten: Mo- Fr von 10:00-12:00
Erreichbarkeit: Mo- Fr von 08:30-16:30
Handy: 0676/381 4 381 oder 0664/886 80 612
ZVR: 701834211
DVR: 4003047
E-Mail: haftentlassene@edw.or.at integrationshilfe@edw.or.at

HP: www.integrationshilfe.at

30.) Sachwalterschaft

<https://www.caritas-pflege.at/ratgeber/vorsorge/sachwalterschaft/>

<http://www.vertretungsnetz.at/>

31.) Fremdenrecht Rechtsberatung:

<http://www.helpinghands.at/>

Ich wünsche Euch alles Gute und viel Freude bei der Begleitung und Hilfe von Menschen in Not.

Euer Dieter Monitzer

Präsident der Vinzenzgemeinschaften in Wien

P.S.: Bitte um Feedback, wenn Ihr Fehler entdeckt oder noch weitere Stellen kennt.

Danke!